

[Link zur Onlineversion](#)

Deloitte Deutschland | Deloitte Pension Experts | November 2020



Deloitte DPESche Fakten und Positionen zur bAV

November 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im regelmäßig erscheinenden Newsletter „DPESche | Fakten und Positionen zur bAV“ informieren die Deloitte Pension Experts ab sofort über Aktuelles und praxisrelevante Themen aus der betrieblichen Altersversorgung.

Der Bereich der betrieblichen Altersversorgung ist komplex und unterliegt einer stetigen Dynamik. Mit unserem Newsletter bleiben Sie Up-To-Date auf den Gebieten Recht, Steuer und Versorgungstechnik.

Neugierig geworden? Dann schauen Sie sich die „DPESche | Fakten und Positionen zur bAV“ doch auf unserer [Homepage](#) an! Dort können Sie den Newsletter auch abonnieren.

Deloitte Pension Experts

Interdisziplinäre
Leistungen und
Fachbeiträge in der
Übersicht

Link zur Website

Hier Newsletter abonnieren

Wir freuen uns auf
Ihr Feedback.
dpe@deloitte.de

Beiträge im Überblick

BFH: Bewertung einer Pensionsrückstellung für einen Alleingeschafter-Geschäftsführer in Fällen der Entgeltumwandlung

Bei einer Pensionsverpflichtung, die einem Alleingeschafter-Geschäftsführer aufgrund einer Entgeltumwandlung gewährt worden ist, ist kein gegenüber dem Teilwert höherer Barwert zu passivieren, da die künftigen Pensionsleistungen nicht aufgrund gesetzlicher Regelung (BetrAVG) unverfallbar sind. Denn ein

Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH ist kein Arbeitnehmer i.S.d. BetrAVG. Die darin liegende Bevorzugung von Pensionsrückstellungen für Arbeitnehmer i.S.d. BetrAVG ist verfassungsgemäß. Der BFH bestätigt damit die Auffassung der Finanzverwaltung.

[Hier geht es zum Artikel](#)

BFH: Beiträge des österreichischen Arbeitgebers an eine österreichische betriebliche Vorsorgekasse als Arbeitslohn

Beiträge eines österreichischen Arbeitgebers für seinen in Deutschland wohnhaften Arbeitnehmer an eine österreichische betriebliche Vorsorgekasse stellen Arbeitslohn dar. Die Beiträge können jedoch steuerfrei sein, wenn sie für eine dem deutschen Sozialversicherungssystem vergleichbare Zukunftssicherung geleistet werden.

[Hier geht es zum Artikel](#)

JStG 2020: Für die betriebliche Altersversorgung relevante Änderungen

Das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) steht kurz vor der Verabschiedung. Der Gesetzentwurf enthält einige für den Bereich der betrieblichen Altersversorgung relevante Änderungen, auf die im Beitrag eingegangen wird.

[Hier geht es zum Artikel](#)

ERB und MaGo - Zwei Rundschreiben der BaFin für EbAVs im Entwurf

Die BaFin hat im August 2020 zwei Konsultationen für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) initiiert: Die zur Konsultation gestellten Rundschreiben bzw. Entwürfe der BaFin befassen sich zum einen mit den aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die Geschäftsorganisation von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (MaGo für EbAV); zum anderen geht es um die aufsichtsrechtlichen Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung für (ERB) von EbAV.

[Hier geht es zum Artikel](#)

FG Baden-Württemberg: Zur verfassungswidrigen Doppelbesteuerung von Altersrenten

Je mehr Teilbeträge als steuerfreier Rentenbezug und je weniger Teilbeträge als aus versteuertem Einkommen geleistete Altersvorsorgeaufwendungen anzusehen sind, desto geringer fällt die Doppelbesteuerung aus.

[Hier geht es zum Artikel](#)

Die Bedeutung der Kapitalanlage im Rahmen des Sozialpartnermodells - steuerliche Aspekte

Mit dem Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) v. 17.8.2017 (BGBl. I 2017, S. 3214) wurde die reine Beitragszusage ohne Einstandspflicht nach dem Sozialpartnermodell eingeführt. Diese Zusageform hat gegenüber den übrigen Zusagen der betrieblichen Altersversorgung einen wesentlichen Vorteil: Die reine Beitragszusage verzichtet auf Garantien und erhöht dadurch die Chance auf eine höhere Kapitalanlagerendite, während die mit Garantien verbundenen Zusagen zur vorsichtigen Kapitalanlage zwingen. Die Entwicklung der Kapitalanlage sowie die Höhe der Kapitalerträge haben beim Sozialpartnermodell unmittelbare Auswirkung auf die Höhe der Leistungen. Auf der Ebene der durchführenden Einrichtung mindern Ertragsteuern die Rendite der Kapitalanlage und damit auch die Höhe der Leistungen. Umso wichtiger ist es, bei der Wahl der Kapitalanlage auf die Nachsteuerrendite abzustellen. Im Folgenden soll daher auf die wesentlichen renditemindernden steuerlichen Aspekte und Fallstricke bei den üblichen Kapitalanlagen eingegangen werden.

[Hier geht es zum Artikel](#)

Gleichbehandlung in der betrieblichen Altersversorgung - Rechtliche Rahmenbedingungen und Restriktionen in der Praxis

Arbeitgeber stellen sich Fragen zur Gleichbehandlung bei jeder Konzeptionierung, Durchführung oder Modifizierung von Zusagen der betrieblichen Altersversorgung (bAV-Zusagen). Der vorliegende Beitrag erörtert die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen und Fallstricke in der Praxis.

[Hier geht es zum Artikel](#)

Aktuelle arbeitsrechtliche Rechtsprechung in der betrieblichen Altersversorgung - Rechtliche Rahmenbedingungen und Restriktionen in der Praxis

In unserer aktuellen Übersicht zur arbeitsrechtlichen Rechtsprechung erörtern wir Urteile des Bundesarbeitsgerichts zur Auslegung von altersbedingten Ausschlussklauseln in Versorgungszusagen, zum Verschaffungsanspruch des Arbeitnehmers aus § 1 Abs. 1 S. 3 BetrAVG im Fall von Leistungskürzungen bei bAV-Zusagen über eine Pensionskasse und zum Anwendungsbereich der erleichternden gesetzlichen Vorgaben des § 16 Abs. 3 Nr. 2 BetrAVG für Rentenanpassungen, sowie ein Urteil des LAG Berlin-Brandenburg zum (un-)wirksamen Verzicht des Versorgungsempfängers auf die Durchführung von Rentenanpassungen.

[Hier geht es zum Artikel](#)

Stay connected



Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Rosenheimer Platz 4
81669 München
Deutschland

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als Verantwortlicher i.S.d. EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Name, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten etc.) im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen sowie ihre Berichtigung oder Löschung verlangen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

[Website](#) | [Abbestellen](#) | [Datenschutz](#)